

Stand der Maßnahmen Bericht zu erstatten, welche die Regierung der Republik Kroatien im Lichte dieser Erklärung ergriffen hat.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 28. Februar 1996 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Februar 1996 betreffend die Ernennung von Oberst Göran Gunnarsson (Schweden) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka¹⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Am 14. März 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht gemäß Ratsresolution 1038 (1996) vom 12. März 1996²¹ geprüft.

Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka im Einklang mit Ziffer 1 der Resolution 1038 (1996) bestehen bleibt, da Sie der Auffassung sind, daß die weitere Präsenz der Mission zu einer Verminderung der Spannungen dort beitragen wird.

Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, rechtzeitig vor dem Auslaufen des derzeitigen Mandats einen weiteren Bericht über die in Ziffer 2 der Resolution 1038 (1996) genannten Fragen vorzulegen."

Auf seiner 3666. Sitzung am 22. Mai 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Mai 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/363)²².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Mai 1996 an den Ratspräsidenten²⁴ geprüft, worin er den Rat davon in Kenntnis setzt, daß nach Einschätzung des Übergangsadministrators der militärische Anteil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien disloziert und bereit ist, seinen Auftrag der Entmilitarisierung der Region zu erfüllen. Mit der Wahrnehmung dieses Entmilitarisierungsauftrags wurde am 21. Mai 1996 begonnen.

Der Rat fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus dem am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁵ streng einzuhalten und voll mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten. Er betont, daß sie alle einseitigen Maßnahmen zu unterlassen haben, welche die Umsetzung des Grundabkommens, namentlich auch den Prozeß der Entmilitarisierung, behindern könnten.

Der Rat erinnert die Parteien daran, daß die erfolgreiche Umsetzung des Grundabkommens von ihnen die höchste Achtung der international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten verlangt. Er fordert die Parteien auf, mit der Übergangserwaltung auch weiterhin bei der Ergreifung von vertrauensbildenden Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zu fördern.

Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, allen Personen Amnestie zu gewähren, die entweder freiwillig oder gezwungenermaßen in der Zivilverwaltung, den Streitkräften oder der Polizei der örtlichen serbischen Behörden in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind, mit Ausnahme derer, die Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerrechts begangen haben. Er stellt fest, daß das in der Republik Kroatien kürzlich erlassene Amnestiegesetz ein Schritt in diese Richtung ist. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, dieses Gesetz möglichst bald zu einer umfassenden Amnestie auszuweiten, und unterstreicht, welche Bedeutung einer solchen Maßnahme für die Bewahrung des Vertrauens der Öffentlichkeit und der Stabilität während des Entmilitarisierungs- und Demobilisierungsprozesses zukäme.

Der Rat unterstreicht, wie entscheidend es ist, der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Kriegsfolgenbeseitigung in der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dazu beizutragen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten."

¹⁸ S/1996/143.

¹⁹ S/1996/142.

²⁰ S/1996/191.

²¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/180.

²² Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*.

²³ S/PRST/1996/26.

²⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/363.